

Der Kampf um den Einblick in meine "Kranken"-Akte

"Das Seelenheil des Patienten gebietet Schweigen"

Peter Lehmann

Seit 1978 versuche ich nun schon, an meine eigenen psychiatrischen Verwahrakten ranzukommen. Ich will wissen, was drin steht. Ich will mich nach meinem Anstalsaufenthalt selbstbestimmt mit meiner Lebensgeschichte auseinandersetzen, meine Vergangenheit aufarbeiten.

Ich will wissen, was die Psychiater, die Angehörigen, die Freunde damals über mich gedacht und gesagt haben. Ich will nachlesen, wie die Psychiater meinen "psychotischen" und "schizophrenen" und "paranoiden" und "hebephrenen" und "halluzinatorischen" und "logorrhoischen" und "katatonen" und "stuporösen" Zustand beschrieben haben. Ich will verhindern, daß mich der Wahnsinn noch einmal total packt, und ich

mich plötzlich im Irrenhaus angeschnallt, grün- und blau geschlagen, eingesperrt und vollgespritzt wiederfinde.

Meine Auseinandersetzung mit meinem eigenen Leben will ich u.a. in Form einer Dissertation führen. Aus selbst-therapeutischen Zwecken und zu "Forschungs"-Zwecken will ich also Einblick in meine "Kranken"-Akte nehmen.

Ich war hintereinander in zwei Anstalten; die eine ließ mich inzwischen "freiwillig" reinschauen, nachdem ihre Psychiater im Laufe des Gerichtsprozesses gemerkt hatten, daß ein gewichtiges öffentliches Interesse und eine öffentliche Empörung über ihre starrköpfige Haltung in dem Konflikt erwuchsen.

Wer weiß, was alles in den Akten der anderen Anstalt, der Lehr-

und FORSCHUNGS-Anstalt der Berliner Freien Universität (FU) drinsteht, die mir bislang noch nicht zugänglich waren. Die erste Instanz in dieser Auseinandersetzung hatte ich am 15.12.1980 vor dem Landgericht Berlin für mich und die Einsichtnahme entschieden. Am 1.6.1981 war der Berufungsprozeß vor dem Kammergericht Berlin; hier fuhren die Psychiater Hanfried Helmchen, Erdmann Fähndrich und Adolf Pietzcker ihr gesammeltes Arsenal an Argumenten auf:

- Die Einsichtnahme sei "antitherapeutisch" und könnte bei mir durch die Konfrontation mit der "Krankengeschichte" einen Rückfall provozieren.
- Die Angehörigen würden nach Gesprächen mit Psychiatern (über mich, den "Patienten") psychiatrisch diagnostiziert. Wenn diese durch mich ihre Beurteilung erfahren würden, wären sie ebenfalls gesundheitlich gefährdet.
- Kein Angehöriger würde mehr zu Gesprächen bereit sein, wenn hinterher denjenigen, über die geredet wurde, gestattet würde zu erfahren, was über sie erzählt wurde.
- Der Psychiater würde seine Gefühle dem Betroffenen gegenüber in der Akte vermerken; also unterlägen die Akten dem Persönlichkeitsschutz.
- Ein Nach-außendringen von Anstalts-Einzelheiten müsse grundsätzlich verhindert werden. Die Psychiater könnten sonst ihre Gedanken über die Betroffenen nicht mehr so "vertrauensvoll" über die Akten austauschen.
- Es gäbe überhaupt keinen Grund für meine Einsichtnahme; sie würden nur (finanzielle) Schadenersatzansprüche gelten lassen.
- Als die Psychiater bei der mündlichen Verhandlung ihre Felle vollends wegschwimmen sahen, holte FU-Vizepräsident Prof. Dr. Bschor zum letzten Schlag aus: "In der Akte könnten Sachen drinstehen, deren Bekanntwerden dem Ruf der Freien Universität Berlin schaden könnte!"

Doch nichts ging mehr bei den hellhörig gewordenen Richtern: zu deutlich wurde, daß es den Psychiatern nicht um mich und mein Wohlergehen ging, sondern um die - bereits vorher geäußerte - Absicht, ein Exempel zu statuieren; ein Grundsatzurteil zu bekommen, daß Akteneinsicht für Psychiatrie-Betroffene grundsätzlich verhindert werden soll.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; über die Revision wird



voraussichtlich im Frühjahr 1982 der Bundesgerichtshof in Karlsruhe entscheiden.
Hier ein Artikel der TAGESZEITUNG vom 22.7.1981 zum Kammergerichtsurteil:

Psychiater sind keine Halbgötter

Berlin, 21.7. (taz) Psychiater werden wahrscheinlich Sturm laufen gegen ein Urteil des Berliner Kammergerichts, das jetzt in seinem Wortlaut veröffentlicht wurde. Bereits Anfang Juni hatte das Gericht in einem Grundsatzstreit gegen den Widerstand einer Berliner Nervenklinik entschieden, daß auch Psychiatriepatienten ein Recht haben, ihre Krankenakten einzusehen. Noch erstaunlicher für deutsche Gerichte ist die schriftliche Begründung dieses Urteils, in der Ärzten und Psychiatern ein Teil ihrer Allmacht und ihrer Unfehlbarkeit abgesprochen wird. Kein Wunder, daß nun die FU-Nervenklinik bis zum Bundesgerichtshof gehen will, um diese Entscheidung wieder zu korrigieren.

„Das Arzt-Patient-Verhältnis“, so heißt es in der 30seitigen Urteilsbegründung, „ist als normales (Dienst-) Vertragsverhältnis zu betrachten. (...) Das auf dem Verhältnis der Über- und Unterordnung beruhende Verhältnis des Arztes zum Patienten ist dabei mehr und mehr zu einem Verhältnis zwischen Gleichgeordneten geworden.“ Daraus folgt für das Gericht: „Zur Untersuchung und zur Therapie bedarf der Arzt der Zustimmung des Patienten. Diesem schuldet er Aufklärung und Information über den Befund, die Verlaufsmöglichkeiten (Prognose) sowie über die Risiken der von ihm gebotenen Therapie.“ Der Arzt darf nicht gegen den Willen des Patienten handeln, „da dieser weitgehend und überwiegend selbst über sich bestimmen darf.“ Ebenso wie die Behandlung soll nach Meinung des Gerichts auch der Krankenbericht einzig und allein dem Patienten und nicht dem Arzt dienen. „Diese Aufzeichnungen stellen nicht nur eine interne Gedächtnisstütze des Arztes dar, sondern dienen ganz wesentlich und in erster Linie

dem Interesse des Patienten, um dessen Wohl und Wehe es geht. (...) Ist der Arzt nämlich jedenfalls auch und überwiegend im Interesse des Patienten zur Aufzeichnung verpflichtet und schuldet er dem Patienten umfassende Information, muß dem Patienten folgerichtig auch die Einsicht offenstehen, zumal diese dem Patienten für ihn Neues ohnehin nicht offenbaren kann, wenn der Arzt ihm umfassend und pflichtgemäß informiert hat. Eines besonderen rechtlichen oder berechtigten Interesses des Patienten bedarf es dazu nicht: Denn das die Einsicht rechtfertigende Interesse ergibt sich aus dem keiner Darlegung bedürfenden Interesse jedes Patienten an sich selbst.“

Dieses Recht an sich selbst gilt auch und gerade für Patienten der Psychiatrie. Entgegen der herrschenden Praxis in der Psychiatrie, die ihre „Verrückten“ zu ihrem „eigenen Wohl“ allzugern entmündigt sieht, heißt es in dem Urteil weiter: „Auch der Psychiater schuldet dem Patienten umfassende Aufklärung und darf Eingriffe

nicht ohne die Aufklärung und Information voraussetzende Einwilligung des Patienten vornehmen.“ Ein „Versteckspiel oder um die Wahrheit herumreden des Arztes kann möglicherweise gerade schlimmere Folgen haben als die Mitteilung der Wahrheit, weil der Patient aus der Art der Behandlung oder Nichtbehandlung ohnehin selbst Schlüsse ziehen kann.“ „Ist der Patient mit der eingeschränkten und unklaren Auskunft jedoch nicht zufrieden und verlangt volle Information, muß der Arzt ihn jedenfalls im Regelfall informieren, selbst wenn er fürchtet, der Patient werde die Wahrheit nicht „verkraften“. Ebenso wie der Patient die Behandlung trotz Hinweis auf die Folgen einer Nichtbehandlung ablehnen darf, also die Freiheit hat, sich insoweit selbst zu schädigen, muß ihm auch die Freiheit und das Recht zustehen, sich durch Kenntnisnahme von der Wahrheit zu schädigen, wenn er das will. Dabei muß der Patient allerdings wissen und erfahren, daß der Begriff der Wahrheit auch in der mordernen Medizin mit allen ihren Hilfsmitteln ein relativ Begriff ist und daß der menschliche Organismus mitunter auch unerwartet, rätselhaft und auch vom Arzt nicht vorhersehbar reagieren kann.“ (AZ: U 363/80)

Das vollständige Urteil ist erhältlich bei P. Lehmann, c/o Irrenoffensive, Bülowstr. 54, 1 Berlin 30, gegen Überweisung von 10,- auf das Postscheckkonto Bln-W. 348124-105, P. Lehmann, Absender nicht vergessen.